

AZ: 7069/18

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin für den Strombedarf einer Wärmepumpe.

Die Beschwerdeführerin beheizt ihr Wohnhaus mit einer Wärmepumpe. Der Strombedarf der Wärmepumpe wird über einen Zweitarifzähler gemessen. Die Beschwerdeführerin vereinbarte mit der Beschwerdegegnerin telefonisch ab dem 06.09.2017 eine Belieferung in einem Sonderkudentarif mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten und einem Arbeitspreis von brutto 23,18 ct/kWh (Grundpreis brutto, 7,90 EUR/Monat). Der Netzbetreiber übermittelte bei der Netzanmeldung der Beschwerdegegnerin aufgrund eines Systemfehlers versehentlich das Lastprofil eines Haushaltsstromzählers. Nachdem die Beschwerdeführerin die Nachforderung aus der Verbrauchsabrechnung 2017/2018 in Höhe 757,05 EUR beanstandete, teilte die Beschwerdegegnerin ihr mit, es sei kein Wärmepumpentarif vereinbart. Der Netzbetreiber korrigierte nach Reklamationen der Beschwerdeführerin im Oktober 2018 rückwirkend das Lastprofil für die Wärmepumpe auf ein Profil „Wärmepumpe synthetisches Profil“. Er änderte die Netznutzungsabrechnung für die Lieferstelle und erstatte einen Betrag in Höhe von 695,35 EUR für 2017 sowie 619,23 EUR für 2018 an die Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin richtete auf Wunsch der Beschwerdeführerin ab dem 01.11.2018 einen Sondertarif für Wärmestrom ein, den sie zum 07.12.2018 wieder beendete, weil sie ein synthetisches Lastprofil für eine Wärmepumpe nicht beliefern könne.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, dem Netzbetreiber sei von Beginn an bekannt, dass eine Wärmepumpe genutzt werde. Dieser habe offensichtlich bei der Netzanmeldung der Beschwerdegegnerin 2016 einen Fehler gemacht. Sie sei davon ausgegangen, dass automatisch für sie auch bei der Beschwerdegegnerin eine Belieferung mit Wärmestrom eingerichtet werde. Keines der beteiligten Unternehmen habe sie darauf aufmerksam gemacht, dass ein teurerer Haushaltsstromtarif abgeschlossen worden sein soll. Die Beschwerdegegnerin habe vom Netzbetreiber Korrekturen sowie eine Ausgleichszahlung erhalten. Es sei nicht korrekt, dass sie trotzdem ihr gegenüber auf dem Ausgleich der Nachforderung in voller Höhe bestehe.

Die Beschwerdeführerin fordert von der Beschwerdegegnerin sinngemäß, dass diese die Erstattungen des Netzbetreibers auf ihre Lieferkosten bis zum 31.10.2018 anrechnet sowie die Schlussrechnung vom 27.12.2018 hinsichtlich der abgerechneten Preise überprüft.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihren bisherigen Abrechnungen fest.

Sie ist der Auffassung, die Verbrauchsabrechnungen seien korrekt. Sie habe keinen Wärmepumpentarif angeboten, als die Beschwerdeführerin sich im Jahr 2016 bei ihr angemeldet habe. Vielmehr sei in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eindeutig bestimmt, dass die Belieferung von Wärmepumpen ausgeschlossen sei. Bei der Netzanmeldung habe der Netzbetreiber einen Haushaltsstromzähler bestätigt. Ihr sei nicht bekannt gewesen, dass der angemeldete Zweitarifzähler zu einer Wärmepumpe gehöre. Die Beschwerdeführerin müsse die jeweils vereinbarten Preise bezahlen, die auch die Preise für die Netznutzung enthielten. Zu einer Offenlegung ihrer Preiskalkulation oder interner Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber sei sie nicht verpflichtet.

Der Netzbetreiber bestätigt die Rückzahlungen an die Beschwerdegegnerin. Durch einen Systemfehler sei der Beschwerdegegnerin versehentlich bei der Netzanmeldung ein Lastprofil für Haushaltsstrom bestätigt worden, obwohl eigentlich ein synthetisches Lastprofil für Wärmestrom hätte übermittelt werden müssen. Dies habe sie rückwirkend zum 01.01.2017 geändert und der Beschwerdegegnerin entsprechend überzahlte Beträge für die Netznutzung erstattet.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin dem Vertragskonto Nr. ...154 der Beschwerdeführerin die Hälfte der vom Netzbetreiber überwiesenen Erstattungsbeträge gutschreibt.

Diesem Vorschlag liegen die nachstehenden Erwägungen zugrunde:

Die Beschwerdegegnerin hat mit der Beschwerdeführerin für die Belieferung ab dem 06.09.2016 keinen Wärmestromtarif vereinbart. Die Beschwerdegegnerin bot August 2016 für das Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin noch keinen Wärmestromtarif an. Sie hat der Beschwerdeführerin dementsprechend am 01.09.2016 keinen Stromtarif für eine Wärmepumpe, sondern einen Sonderkumentarif mit einer Laufzeit von 24 Monaten mit einem Bruttogrundpreis von 7,90 EUR sowie einem Bruttoarbeitspreis von 23,18 ct/kWh bestätigt.

Soweit die Beschwerdeführerin anführt, sie hätte den Vertrag mit der Beschwerdegegnerin abschließen wollen, um Kosten zu sparen und sie sei selbstverständlich davon ausgegangen, dass es sich um vergünstigten Wärmestrom handelte, weil der alte Lieferant immer schon Wärmestrom geliefert habe, führt dieser Einwand nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Beschwerdegegnerin trägt vor, die Beschwerdeführerin hätte sie telefonisch nicht informiert, dass eine Wärmepumpe beliefert werde. Weil die Beschwerdegegnerin 2016 noch keinen Wärmepumpentarif in ihrem Tarifangebot hatte, hätte sie die Belieferung mit günstigem Wärmestrom auch nicht zusagen können. Die Beschwerdeführerin konnte die bestätigten Preise dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 01.09.2016 entnehmen. Sie hat den Lieferauftrag daraufhin nicht widerrufen. Ein automatischer Übergang der Belieferung mit günstigem Wärmestrom, wie ihn sich die Beschwerdeführerin vorstellt, findet zudem nicht statt, maßgeblich sind grundsätzlich die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Konditionen. Diese sahen keinen vergünstigten Strom im Nachttarif vor.

Im vorliegenden Fall hat allerdings der Fehler bei der Bestätigung der Netzanmeldung durch den Netzbetreiber dazu geführt, dass der Beschwerdegegnerin nicht bereits unmittelbar im Zusammenhang mit der Netzanmeldung aufgefallen ist, dass tatsächlich eine Wärmepumpe beliefert wurde. Zugunsten der Beschwerdegegnerin wird dabei unterstellt, dass diese den Lieferauftrag sodann umgehend abgelehnt hätte.

Grundsätzlich ist der Argumentation der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, dass die Beschwerdeführerin die von ihr für den bestätigten Sonderkundenvertrag angebotenen Preise akzeptiert hat. Allerdings schlossen diese Preise ganz offenkundig andere Kosten für die Netznutzung ein, als der Netzbetreiber nach den Korrekturen rückwirkend ab dem 01.01.2017 tatsächlich in Rechnung gestellt hat. Dies hat mutmaßlich rückwirkend die Gewinnmarge der Beschwerdegegnerin erhöht, weil diese jetzt für die Netznutzung erheblich geringere Kosten bezahlen musste, als ursprünglich bei der Preiskalkulation berücksichtigt worden sein konnten.

Gemäß § 5 Abs. 1 der AGB sind die Netzentgelte sowie die Konzessionsabgaben im vereinbarten Strompreis enthalten. Nach § 5 Abs. 2 AGB erfolgen Preisänderungen durch den Lieferanten im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). *„Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.“* Diese Preisänderungsklausel, gegen deren Wirksamkeit keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sieht daher ausdrücklich nur eine Weitergabe von Kostensteigerungen vor, die sich im Wege der Saldierung ergeben. Ergibt die Saldierung eine Kostensenkung, so ist diese zwingend an den Kunden weiterzugeben. Erhöhungen der Gewinnmarge sind damit unzulässig.

Die Beschwerdegegnerin ist im Schlichtungsverfahren nicht verpflichtet, ihre vollständige Kostenkalkulation offenzulegen. Die Schlichtungsstelle kann daher nicht abschließend beurteilen, in welcher Höhe sich die Erstattungsbeträge des Netzbetreibers kalkulatorisch tatsächlich in dem konkreten Liefervertrag ausgewirkt haben. Es erscheint jedoch unwahrscheinlich, dass die Beschwerdegegnerin im Belieferungszeitraum vom 06.09.2016 bis zum 31.10.2018 Kostensteigerungen von mehr als 1.314,58 EUR (Erstattungsbeträge für Netznutzung 01.01.2017 bis 31.10.2018) gehabt haben soll. Die Beschwerdegegnerin wäre im Rahmen des Liefervertrages für den Zeitraum vom 06.09.2016 bis zum 31.10.2018 wohl zu Preissenkungen verpflichtet gewesen.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird daher vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Hälfte der erhaltenen Erstattungsbeträge, d. h. 657,29 EUR, gutschreibt. Für beide Seiten dürfte ein Prozessrisiko bestehen, sollte eine gerichtliche Klärung notwendig werden.

Die Belieferung für den Zeitraum vom 01.11.2018 bis zum 07.12.2018 hat die Beschwerdegegnerin in einem Tarif für Wärmepumpenstrom abgerechnet. Dieser beinhaltete einen Verbrauchspreis von

brutto 19,04 ct/kWh. Die Abrechnung für diese Belieferung sollte die Beschwerdeführerin akzeptieren. Es ist zwar nicht ganz nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin die weitere Belieferung der Wärmepumpe der Beschwerdeführerin über den 07.12.2018 hinaus allein deshalb abgelehnt hat, weil das Lastprofil für die Lieferstelle synthetisch, d. h. auf einem Rechenmodell basierend ist. Die Beschwerdegegnerin schließt in ihren für den Wärmepumpenstrom geltenden AGB nur die Belieferung von Stromzählern mit gemeinsamer Messung aus. Grundsätzlich ist die Beschwerdegegnerin jedoch nicht verpflichtet, Sonderkundenverträge abzuschließen. Im Interesse einer gütlichen Einigung sollten die Beteiligten es bei der Abrechnung der Belieferung vom 01.11.2018 bis zum 07.12.2018 zu den Preisen des Wärmepumpenstroms belassen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin den vergünstigten Wärmestrompreis von 19,04 ct/kWh berechnet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin schreibt dem Vertragskonto der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von 657,29 EUR gut.
2. Die Beschwerdeführerin erkennt die verbleibenden Nachforderungen für die Belieferung bis zum 07.12.2018 an und gleicht diese binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung aus.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerinnen und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 03. April 2019

Jürgen Kipp
Ombudsmann